- 22. 1. Inwieweit sind die Boraussekungen eines Borbehalts: urteils nach § 302 3BD. im zweiten Rechtszug nachzuhrüfen?
- 2. Bur Frage ber einheitlichen Entscheidung inmerhalb besfelben Rechtszuges.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 10. März 1934 i. S. Norddeutsche Hochsee-fischerei-UG. (Bell.) w. R. (Kl.). I 232/252/33.
 - I. Landgericht Berben (Kammer für Handelssachen in Wesermünde). II. Oberlandesgericht Celle.

Der für die beiden Fragen wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus den

Grunben:

Das Landgericht hat unter Abweisung der im Urkundenprozeß erhobenen, auf Zahlung von 50000 KW. nebst Zinsen gerichteten

Mage im übrigen die Bellagte zur Zahlung von 17205,88 MM. nebst 10% Rinsen mit bem Rusat verurteilt: "Die Entscheibung erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung über die weitere von der Beklagten geltend gemachte Aufrechnung." Gegen das Urteil haben beide Larteien Berufung eingelegt, über die vom Berufungsgericht getrennt verhandelt und entschieden worden ist. Durch das auf die Berufung des Klägers ergangene Teilurteil vom 27. April 1933 hat das Berufungsgericht die Beklagte zur Rahlung weiterer 25357,56 RM, nehst Linsen verurteilt. Es hat ausgeführt, daß der Rläger eine Beseitigung des Borbehalts nicht erreichen könne, weil er durch die Entscheidung insoweit nicht beschwert sei. Anderseits ist es aber boch, nachdem es die Einwendungen für unbearündet erklärt hatte, aus benen das Landgericht insoweit die Klage abgewiesen hatte, auf die von dem Borbehalt umfaßten Gegenforderungen eingegangen, da biese ber ganzen Klagforberung entgegengesett worden waren. Es hat erklärt, daß diese Gegenforderungen entscheidungsreif seien und daß daher ein Vorbehalt im Sinne des § 302 ABO, nicht in Betracht komme; es hat die Gegenforberungen geprüft und entschieden, daß der Beweis mit den im Urkundenprozeß statthaften Beweismitteln nicht geführt werden könne. In den Gründen des auf die Berufung der Beklagten ergangenen, ihr Rechtsmittel im Wesentlichen zurückweisenden Schlukurteils vom 12. Juni 1933 beikt es:

Der Prüfung der Aufrechenbarkeit der beiden abgetretenen Forderungen (das sind diesenigen, auf die sich der Bordehalt des Landgerichts bezieht), die im Urteil vom 27. April 1933 vorgenommen ist, bedurfte es aus den in jenem Urteil angeführten Gründen im vorliegenden Urteil nicht. Die Entscheidung über die Frage, ob in dem angesochtenen Urteil ein Bordehalt gemäß § 302 BPD. zu machen war oder nicht, entzieht sich der Nachprüfung durch das Berufungsgericht. Insoweit das Landgericht den hier in Rede stehenden Vordehalt gemacht hat, ist daher der Prozehstoff gar nicht in den zweiten Rechtszug gediehen.

Die Ansicht bes Oberlandesgerichts geht also dahin, daß in einem einheitlichen Rechtsstreit vom Berufungsgericht gegenüber der einen Partei entschieden, gegenüber der anderen nicht entschieden werden könne. Sie würde im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis führen, daß vom Landgericht über die vorbehaltene Aufrechnung im

Urfundenprozeß erneut erkannt werden müßte, obwohl das im zweiten Rechtszug bereits geschehen ist. Das ist unhaltbar.

Wird gegen das Urteil eines Landgerichts von beiden Karteien Berufung eingelegt, so wird ber Rechtsstreit baburch nicht in zwei getrennte Prozesse gespalten, sondern der ganze Rechtsstreit wird, obne daß es einer ausbrücklichen Verbindung beider Berufungen bedarf, innerhalb der durch die Barteianträge gezogenen Grenzen vor dem Berufungsgericht von neuem verhandelt (RG3. Bd. 29 S. 348). Demgemäß hatte das Oberlandesgericht im vorliegenden Kall die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen einheitlich zu brufen und gegenliber beiden Barteien in gleicher Weise zu entscheiden, ob Die gesetlichen Boraussetzungen für ein Vorbehaltsurteil aus § 302 RBD, porlagen. Merbings unterlag die Frage, ob das Landgericht zwedmäßig gehandelt hatte, als es das Vorbehaltsurteil erließ, nicht ber Nachprüfung im zweiten Rechtszuge (RGA. Bb. 97 S. 30 [32]). Dagegen war zu untersuchen, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlaß der Entscheidung gegeben waren (RG3. Bb. 97 S. 31). Diese sind, wie sich aus dem Gesetz ergibt, folgende: 1. Der Beklagte muß (zulässigerweise) die Aufrechnung einer Gegenforberung geltend gemacht haben. 2. Die Gegenforberung darf mit der in der Mage erhobenen Forderung nicht in rechtlichem Jusammenhang stehen. 3. Es muß die Verhandlung über die Klagforderung, nicht aber diejenige über die Gegenforderung zur Entscheidung reif sein. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so ist das Borbehaltsurteil unzulässig, und das Berufungsgericht ist nunmehr nicht gehindert, über die Gegenforderung sachlich zu entscheiden (MGR. Bd. 92 S. 321). Im Gegensat zum Landgericht hat das Berufungsgericht im Teilurteil vom 27. Abril 1933 Entscheibungsreife hinsichtlich ber abgetretenen Gegenforberungen im Rahmen bes Urtundenprozesses bejaht und angenommen, daß der Nachweis des Bestehens dieser Gegenforderungen mit den im Urkundenbrozek zulässigen Beweismitteln nicht geführt werben könne. Das ist gemäß § 597 Abs. 2 BBD. nicht zu beanstanden. Dann durfte bas Berusungsgericht wegen der Einheitlichkeit des Rechtsstreits auch keine andere Entscheidung in dem Schlufurteil treffen. Es mußte auch bier die Entscheidungsreife in dem gleichen Umfang als gegeben ansehen und aussprechen, daß der Nachweis des Bestehens der Gegenforberungen mit ben im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln

nicht geführt werden könne. Wegen dieses versahrensrechtlichen Verstoßes kommt aber eine Zurückerweisung nicht in Frage, vielmehr ist nur auszusprechen, daß der vom Landgericht gemachte Vorbehalt der Aufrechnung in Wegsall kommt. Anderseits mußte der Beklagten gemäß § 599 BPO. die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten werden